



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für  
das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)**

—  
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Informationszugangsgesetz - IZG-SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2012 (GOVBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018, GOVBl. S. 773) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„(5) Unbeschadet anderer Vorschriften können informationspflichtige Stellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 dieses Gesetzes Geheimnisse Verfahrensbeteiligter (§ 88a des Landesverwaltungsgesetzes) offenbaren, soweit dies nach den Umständen zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zum Schutz höher zu bewertender Rechtsgüter der Allgemeinheit erforderlich ist.“
2. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Claus Christian Claussen  
und Fraktion

Burkhard Peters  
und Fraktion

Jan Marcus Rossa  
und Fraktion

**Begründung:**

Durch die Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) sollen informationspflichtige Stellen (§ 2 Absatz 3 Nummer 1) ausdrücklich befugt werden, Informationen gegenüber anderen Behörden, sonstigen Dritten oder gegenüber der Öffentlichkeit zu offenbaren.

**Zu Artikel 1 (Änderung des Informationszugangsgesetzes)**

Durch die Bezugnahme des Gesetzeswortlautes auf die Geheimnisse Verfahrensbeteiligter (§ 88a des Landesverwaltungsgesetzes) ist der Anwendungsbereich der Vorschrift begrenzt auf Informationen aus Verfahren, an denen „Verfahrensbeteiligte“ im Sinne des § 78 LVwG – Antragstellerinnen oder Antragsteller, Antragsgegnerinnen oder Antragsgegner; diejenigen, an die die Behörde einen Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat; diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat, diejenigen, die von der Behörde hinzugezogen wurden – beteiligt sind, d.h. an Verwaltungsverfahren im Sinne des § 74 LVwG. Die neue Regelung gilt unbeschadet anderer Vorschriften außerhalb des Verwaltungsverfahrens. Über die Offenbarung von Informationen entscheidet die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen („kann“); ein individueller Anspruch auf Offenbarung durch die informationspflichtige Stelle wird durch diese Vorschrift nicht begründet. Der Anspruch auf individuellen Informationszugang ist in §§ 3 ff. IZG-SH geregelt. Zur Offenbarung von Geheimnissen von Verfahrensbeteiligten (§ 88a LVwG) sind die genannten informationspflichtigen Stellen dann befugt, soweit dies nach den Umständen zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zum Schutz höher zu bewertender Rechtsgüter der Allgemeinheit erforderlich ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist vom Einzelfall abhängig und setzt eine Interessenabwägung voraus, die unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ergeben muss, dass das subjektive Geheimhaltungsinteresse der Verfahrensbeteiligten im konkreten Fall hinter wichtigeren öffentlichen Interessen oder höher zu bewertenden Rechtsgütern der Allgemeinheit zurückzutreten hat. Je stärker bei der hiernach vorzunehmenden Güterabwägung die private Sphäre des

Geheimhaltungsberechtigten berührt ist – insbesondere dessen Grundrechte betroffen sind – und der unantastbare und schutzwürdige Bereich privater Lebensgestaltung verletzt wird, desto strengere Maßstäbe werden an die Befugnis zur Offenbarung anzulegen sein. Entscheidet sich die informationspflichtige Stelle zur Offenbarung eines Geheimnisses, so hat sie den Umfang der Offenbarung auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken („..., soweit ... nach den Umständen ... erforderlich ist.“).

Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 6. Dadurch wird klargestellt, dass die Kriterien der §§ 9 und 10 IZG-SH nicht nur für die Entscheidung über die Gewährung von Informationszugang auf Antrag nach § 3 IZG-SH gelten, sondern auch für die Entscheidung der genannten informationspflichtigen Stellen über die Offenbarung von Geheimnissen von Verfahrensbeteiligten (§ 88a LVwG) heranzuziehen sind. Die Kriterien, die behördliche wie private Geheimnisse vor unrechtmäßiger Kenntnisnahme durch Antragsteller (§ 3 IZG-SH) schützen, schützen die Geheimnisberechtigten in gleicher Weise vor einer Offenbarung ohne vorherigen Antrag auf Informationszugang.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.